

Vereinbarung

zwischen

der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen
Wörthstraße 10
50668 Köln

vertreten durch den Rektor
Prof. Dr. Hans Hobelsberger

im Folgenden „**KatHO NRW**“ genannt

und

Ausbildungsstätte

Ausbildungsstätte

Straße

Straße

PLZ/Ort

PLZ/Ort

Ausbildungsstätte

Ausbildungsstätte

Straße

Straße

PLZ/Ort

PLZ/Ort

Ausbildungsstätte

Ausbildungsstätte

Straße

Straße

PLZ/Ort

PLZ/Ort

vertreten durch _____

Name der Parteien

Name der Parteien

Name der Parteien

Name der Parteien

Name der Parteien

Name der Parteien

im Folgenden „Ausbildungsstätte“ genannt

wird nachstehende

Vereinbarung

getroffen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Ziel der Vereinbarung ist die Schaffung der Rahmenbedingungen, um dem Schüler neben der beruflichen Ausbildung zu ermöglichen, am sogenannten „Kontaktstudium“ des Studienganges „Angewandte Pflegewissenschaft“ an der KathO NRW teilzunehmen.

§ 2 Gliederung und Dauer des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ umfasst insgesamt 7 Semester und ist in zwei Studienabschnitte gegliedert.
- (2) Im ersten Abschnitt, dem sogenannten „Kontaktstudium“, welches ab dem zweiten Ausbildungsjahr beginnt, findet parallel zu der an den Ausbildungsstätten durchgeführten beruflichen Ausbildung, Lehre an der KathO NRW statt.
- (3) Der zweite Abschnitt beginnt nach erfolgreich abgeschlossener staatlich anerkannter Abschlussprüfung an den Ausbildungsstätten sowie den erfolgreichen Abschlüssen der im „Kontaktstudium“ angebotenen Modulen. Der zweite Abschnitt umfasst ein 3-semesteriges Vollzeitstudium an der KathO NRW.
- (4) Diese Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf den ersten Studienabschnitt des sogenannten „Kontaktstudiums“.
- (5) Das „Kontaktstudium“ an der KathO NRW umfasst vier Semester und wird an einem noch festzulegenden Wochentag mit 4 SWS angeboten.

§ 3 Zugang zum „Kontaktstudium“, Bewerbungsfristen

(1) Die Zulassungsbedingungen regeln sich nach den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Fachhochschulstudium. Außerdem müssen die Studienbewerber/ Studienbewerberinnen einen Ausbildungsvertrag mit einer Ausbildungsstätte vorlegen, welche die Teilnahme am „Kontaktstudium“ gewährleistet.

(2) Die Studienbewerber/Studienbewerberinnen müssen ihre Bewerbungsunterlagen für den Studienbeginn im Wintersemester im Zeitraum vom 1. April bis spätestens zum 31. Mai des entsprechenden Kalenderjahres bei der KathO NRW einreichen.

Beabsichtigte Änderungen werden den beteiligten Ausbildungsstätten rechtzeitig mitgeteilt.

(3) Die KathO NRW bestimmt die Schüler, die zum Studiengang Pflege zugelassen werden.

§ 4 Pflichten der Hochschule

(1) Die Hochschule dient der Pflege der Wissenschaften. Sie bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern. Für die Zulassung zum Studium gilt das von der KathO NRW geregelte Zulassungsverfahren.

(2) Die KathO NRW verpflichtet sich, jeweils den Studierenden die Teilnahme und die notenmäßige Bewertung der besuchten Module zu bescheinigen.

§ 5 Pflichten der Ausbildungsstätten

(1) Die Ausbildungsstätten verpflichten sich, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, an den Lehrveranstaltungen der KathO NRW teilzunehmen.

(2) Die Ausbildungsstätten verpflichten sich, dass die berufliche Ausbildung durch die Teilnahme am Kontaktstudium nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Auflösung des Ausbildungsvertrags/ Unterbrechung/ Beurlaubung

(1) Sobald die Ausbildungsstätte mit dem Studierenden das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet, findet eine Exmatrikulation an der KathO NRW statt.

(2) Unterbrechungen/Beurlaubungen sind analog der Hochschulordnung für das Studium und analog Ausbildungsvertrag für die Ausbildung mit den Ausbildungsstätten geregelt.

§ 7
Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

Die Vereinbarung tritt mit rechtswirksamer Unterschrift durch die Vertragsparteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann von allen Seiten schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden. Für laufende Studienjahrgänge werden die Vertragspartner den Studiengang zu Ende führen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 8
Verzichtserklärung

Aufgrund dieser Vereinbarung entstehen zwischen der KathO NRW und den Ausbildungsstätten keine finanziellen Ansprüche.

Gleichfalls verzichten die Vertragspartner wechselseitig auf die Geltendmachung, soweit gesetzlich zulässig, jedweder Schadensersatzforderungen.

§ 9
Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen in diesem Fall durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Ergebnis am nächsten kommt.

§ 10
Vertragsänderungen, Vertragsausfertigungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auch der Ausschluss des Schriftformerfordernisses muss schriftlich vereinbart werden.

(2) Diese Vereinbarung wird in der benötigten Anzahl an Originalen ausgefertigt. Alle Parteien erhalten eine Ausfertigung.

_____, den _____
Ort Datum

Für die KathO NRW

Für die Ausbildungsstätte der
theoretischen Ausbildung

Prof. Dr. Hans Hobelsberger
(Rektor)

Unterschrift

Für die Ausbildungsstätte der
theoretischen Ausbildung

Unterschrift

Für die Ausbildungsstätte der
praktischen Ausbildung

Unterschrift

Für die Ausbildungsstätte der
praktischen Ausbildung

Unterschrift

Für die Ausbildungsstätte der
praktischen Ausbildung

Unterschrift

Für die Ausbildungsstätte der
praktischen Ausbildung

Unterschrift

Für die Ausbildungsstätte der
praktischen Ausbildung

Unterschrift